

# **NIEDERSCHRIFT**

über die Sitzung des

## **GEMEINDERATES**

der Marktgemeinde

---

Weitensfeld im Gurktal

**am 30.10.2019**

# NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des **Gemeinderates** der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal am **30.10.2019**  
im Sitzungssaal des Marktgemeindeamtes in Weitensfeld.

Beginn: 18.00 Uhr

## **A n w e s e n d :**

Der Bürgermeister  
als Vorsitzender:

DI (FH) Franz Sabitzer

Die Mitglieder des  
Gemeindevorstandes:

Ing. Hannes Lungkofler  
Barnabas Stromberger  
Johann Kraßnig  
Peter Frießer

Die Mitglieder des  
Gemeinderates:

Claudia Glanzer  
Gerhard Aicher  
Josef Steiner  
Ewald Mödritscher  
Peter Bretis  
Wolfgang Gebeneter  
Michaela Blasge  
Astrid Reinsberger-Foditsch  
Dieter Sabitzer  
Anton Kraßnitzer  
Markus Dabernig  
Roland Klingspiegel

Nicht anwesende –  
entschuldigte Mitglieder:

Alexander Kraßnitzer  
Johann Kreuzer

Ersatzmitglieder:

Julius Holzer

Schriftführer:

Mag. Christian Lattacher

Die Zustellnachweise liegen vor.

Die Sitzung wurde vom Bürgermeister ordnungsgemäß nach den Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsordnung auf den heutigen Tag mit folgender **Tagesordnung** einberufen:

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates am 26.06.2019.
2. Kassenprüfungsbericht über die Prüfung der Gemeindekasse am 10.10.2019

Berichterstatter: Herr GR Ewald Mödritscher

3. Zweckänderung von Bedarfszuweisungsmittel im Rahmen.  
Beratung und Beschlussfassung

Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI (FH) Franz Sabitzer

4. Verlängerung des Bestandsvertrages zwischen der Römisch-Katholischen Kirche St. Emilian in Altenmarkt und der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal.  
Beratung und Beschlussfassung

Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI (FH) Franz Sabitzer

5. Abschluss eines Gestattungsvertrages zwischen dem Institut für Technologie und alternative Mobilität (IAM) und der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal.  
Beratung und Beschlussfassung

Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI (FH) Franz Sabitzer

6. Abschluss einer Annahme- und Verpflichtungserklärung im Rahmen der Richtlinien „Privatinvestitionen zur Ortskernstärkung – PZO zwischen der Bäckerei Stocklauser GmbH und der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal.  
Beratung und Beschlussfassung

Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI(FH) Franz Sabitzer

7. Personalangelegenheiten in der Verwaltung und im Wirtschaftshof der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal.  
Beratung und grundsätzliche Beschlussfassung

Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI(FH) Franz Sabitzer

### **Verlauf der Sitzung:**

Der Herr Bürgermeister begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und die ZuhörerIn, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Für die Unterfertigung der gegenständlichen Niederschrift werden Herr GR Wolfgang Gebeneter und Herr GR Roland Klingspiegel namhaft gemacht.

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass für die laut § 46 der K-AGO vorgesehene Fragestunde keine Anfragen eingegangen sind.

Über Antrag des Gemeindevorstandes wird der Tagesordnungspunkt 4 einstimmig abgesetzt:

4. Verlängerung des Bestandsvertrages zwischen der Römisch-Katholischen Kirche St. Emilian in Altenmarkt und der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal.  
Beratung und Beschlussfassung

Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI (FH) Franz Sabitzer

### **Punkt 1 der Tagesordnung:**

#### **Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates am 26.06.2019.**

Die Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 26.06.2019, wie sie jedem Gemeinderatsmitglied in elektronischer Fassung zugegangen ist, wird ohne Diskussion einstimmig genehmigt.

### **Punkt 2 der Tagesordnung:**

#### **Kassenprüfungsbericht über die Prüfung der Gemeindekasse am 10.10.2019.**

Das Kontrollausschussmitglied, Herr GR Gerhard Aicher, berichtet über die am 10.10.2019 erfolgte Prüfung der Gemeindekasse durch den Kontrollausschuss. Abschließend teilt er mit, dass bei der Prüfung keine Mängel festgestellt werden konnten und er dankt der Finanzverwaltung für die äußerst gute Kassenführung und Prüfungsvorbereitung.

Der Gemeinderat nimmt den Prüfungsbericht ohne Diskussion einstimmig zustimmend zur Kenntnis.

### **Punkt 3 der Tagesordnung:**

#### **Zweckänderung von Bedarfszuweisungsmittel im Rahmen**

Der Herr Bürgermeister teilt mit, dass im Zuge der Realisierung des AO-Vorhabens „Straßenasphaltierungen-Marktgemeinde Weitensfeld 2018“ Kosten eingespart werden konnten und somit das budgetierte innere Darlehen in der Höhe von € 40.500,00 nicht in Anspruch genommen werden muss. Er schlägt daher vor, folgende Zweckänderung von Bedarfszuweisungsmittel im Rahmen, gemäß Antrag des Gemeindevorstandes, vorzunehmen:

BZ im Rahmen 2018 im Ausmaß von € 40.500,00 vom AO. Vorhaben:

„Straßenasphaltierungen - € 40.500,00  
Marktgemeinde Weitensfeld 2018“

auf

„Investitionen im Ordentlichen Haushalt“ € 40.500,00

Die Mitglieder des Gemeinderates fassen den einstimmigen Beschluss, die vom Vorsitzenden erläuterte Zweckänderung von Bedarfszuweisungsmittel i.R., gemäß Antrag des Gemeindevorstandes, vorzunehmen.

### **Punkt 5 der Tagesordnung:**

**Abschluss eines Gestattungsvertrages zwischen dem Institut für Technologie und alternative Mobilität (IAM) und der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal.**

Der Herr Bürgermeister informiert, dass die E-Tankstelle am Marktplatz bereits in Betrieb genommen wurde. Die Marktgemeinde muss hierfür dem Institut für Technologie und alternative Mobilität (IAM), Bahnhofplatz 5, 9020 Klagenfurt/WS das Recht für die Errichtung der Anlage auf dem öffentlichen Gemeindegrundstück einräumen. Aus diesem Grund soll, gemäß Antrag des Gemeindevorstandes folgender Gestattungsvertrag abgeschlossen werden:

## **GESTATTUNGSVERTRAG**

abgeschlossen zwischen

**Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal  
Oberer Platz 9  
9344 Weitensfeld**

(im Folgenden: „**Grundstückseigentümer**“ genannt)

und dem

**Institut für Technologie und alternative Mobilität (IAM)  
Bahnhofplatz 5  
9020 Klagenfurt am Wörthersee  
(ZVR 269030251)**

(im Folgenden kurz: „**Nutzungsberechtigter**“ genannt)

Vertragsgegenstand ist die Errichtung, der Betrieb und die Erhaltung von Elektro-Ladesäulen (im Folgenden kurz EL genannt) mit dazugehörigen Parkflächen einschließlich der erforderlichen elektrischen Versorgungs- und Datenübertragungsleitungen (im Folgenden kurz Anlage genannt) zum Aufladen von elektrisch oder teilweise elektrisch betriebenen Kraftfahrzeugen samt Geh- und Zufahrtsrechten für Fahrzeuge aller Art für das der Nutzungsberechtigte und berechnigte Dritte zum Zwecke des Ladens von oben angeführten Elektro-Fahrzeugen.

Der Grundstückseigentümer ist grundbücherlicher Eigentümer der Liegenschaft EZ 320 GB des Gerichtsbezirkes St. Veit/Glan , zu deren Gutsbestand unter anderem das Grundstück 372/12 KG 74413, gehört. Der Nutzungsberechtigte beabsichtigt, auf den obgenannten Grundstücken die unter Pkt. 1. genannte Anlage zu errichten, zu betreiben und zu erhalten. Die Lage der Anlage ist in der beiliegenden Skizze, welche einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildet, ersichtlich.

Der Grundstückseigentümer räumt in diesem Zusammenhang dem Nutzungsberechnigten nachstehende Rechte ein.

(1) Der Grundstückseigentümer räumt hiermit mit sofortiger Wirkung für sich und seine Einzel- und/oder Gesamtrechtsnachfolger dem Nutzungsberechnigten und seinen Rechtsnachfolgern das Recht ein, auf den unter Pkt. 2. genannten Grundstücken die unter Pkt. 1. eben dort genannte Anlage, im Wesentlichen bestehend aus einer E-Ladesäule(n), entsprechend der beiliegenden, Skizze zu errichten, zu betreiben, zu überprüfen, zu erhalten, zu erneuern und umzubauen sowie die, den hierfür sicheren Bestand der Anlagen hindernden oder gefährdenden Bäume, Sträucher und Äste, nach Rücksprache mit dem Grundstückseigentümer, zu entfernen und zu all diesen Zwecken, das/die vertragsgegenständliche(n) Grundstück(e) zu betreten und mit Fahrzeugen aller Art über dem Grundstückseigentümer gehörende(n) Grundstück(e) bis zur Anlage zu fahren. Der Grundstückseigentümer wird die Parkflächen entsprechend der Gegebenheiten vor Ort markieren, sodass diese ausschließlich zum Laden elektrisch betriebener Kraftfahrzeuge gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages Verwendung finden. Bei nicht vertragsgemäßer Verwendung der Stellplätze ist der Nutzungsberechnigte berechnigt, nach einmaligem Hinweisen des Verkehrsteilnehmers auf sein Fehlverhalten, die Freimachung dieser ohne weitere vorherige Ankündigung zu veranlassen.

(2) Der Nutzungsberechnigte wird die unter Pkt. 3, Abs. 1 genannten Arbeiten selbst durchführen oder diese von geeigneten Dritten durchführen lassen. Die vom Nutzungsberechnigten beauftragten Dritten sind berechnigt, die vertragsgegenständlichen Grundstücke zu betreten und mit Fahrzeugen aller Art über die dem Grundstückseigentümer gehörenden Grundstücke bis zur Anlage zu fahren.

(3) Der Grundstückseigentümer wird an der in diesem Vertrag genannten EL kein Eigentumsrecht beanspruchen bzw. künftig geltend machen. Der Nutzungsberechnigte verpflichtet sich dem Grundstückseigentümer bezüglich jeglicher Forderungen Dritter in Zusammenhang mit dem Gebrauch der in diesem Vertrag genannten Anlage in Zusammenhang stehenden Maßnahme und Verwendungen schad- und klaglos zu halten.

(4) Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich, den Bestand, den Betrieb, die Erhaltung und Erneuerung der in diesem Vertrag genannten Anlage samt allen Arbeiten und Vorkehrungen im angeführten Umfang zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung, Störung oder Behinderung der Anlagen bzw. der Nutzungsberechnigte in Ausübung ihrer Rechte zur Folge haben könnte.

(5) Sollten die zur Anlage führenden elektrischen Versorgungs- und/oder Datenübertragungsleitungen späterhin einer widmungsgemäßen Bebauung hinderlich sein, so verpflichtet sich der Nutzungsberechtigte auf eigene Kosten Maßnahmen zum Schutz der Leitungen zu treffen bzw. wenn notwendig diese im technisch unbedingt erforderlichen Ausmaß auf eigene Kosten zu verlegen.

(6) Einem Verfahren für die Erlangung einer behördlichen Bewilligung zur Errichtung von Baulichkeiten aller Art im o.a. Leitungsschutzbereich ist der Nutzungsberechtigte als Berechtigter beizuziehen.

(7) Die obgenannten Rechte gelten auf Bestandsdauer der Anlage. Der Nutzungsberechtigte nimmt diese Rechtseinräumung rechtsverbindlich an.

(8) Der Nutzungsberechtigte ist berechtigt diese Vereinbarung mit allen Rechten und Pflichten an Dritte zu übertragen.

Der Grundstückseigentümer kann den Gestattungsvertrag mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten, erstmalig zum 31.12.2029, schriftlich aufkündigen; ansonsten verlängert sich der Vertrag automatisch um ein weiteres Jahr.

Im Falle einer ordnungsgemäßen Kündigung ist die gegenständliche Anlage dann binnen einer angemessenen Frist auf Kosten des Nutzungsberechtigten wieder zu entfernen.

#### 5. Behördliche Genehmigungen

Sollte für die Errichtung und den Betrieb der in diesem Vertrag genannten Anlage weitere Bewilligungen erforderlich sein, verpflichtet sich der Grundstückseigentümer die diesbezüglichen Zustimmungen zu erteilen. Werden im Zuge eines behördlichen Bewilligungsverfahrens Änderungen an der Anlage vorgenommen und erhebt der Grundstückseigentümer diesbezüglich keine Einwendungen, so gelten diese gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages als vereinbart - insbesondere hinsichtlich der Lage der Anlage.

Zum Zwecke der steuerlichen Gebührenbemessung wird ein einmaliger symbolischer Wert von Euro 10,- (in Worten: Zehn Euro) vereinbart.

Die mit der Ausführung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Abgaben trägt der Nutzungsberechtigte. Rechtsfreundliche Beratungen zu diesem Vertrag trägt jede Vertragspartei selbst.

Der Nutzungsberechtigte verpflichtet sich, alle Schäden, die anlässlich der Errichtung, des Betriebes, der Überprüfung, der Erhaltung, der Erneuerung, der Reparatur- oder Instandsetzung der Anlage, verursacht werden, dem Grundstückseigentümer angemessen zu ersetzen.

Im Fall der dauernden Außerbetriebnahme der vertragsgegenständlichen Anlage hat der Nutzungsberechtigte auf seine Kosten die Anlage auf Verlangen des Grundstückseigentümers abzubauen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

Die Vertragsparteien beauftragen und bevollmächtigen den Nutzungsberechtigten, diesen Vertrag zur Vergebührung zu bringen.

Der vorliegende Vertrag geht auf die Rechtsnachfolger - seien es Einzel- und/oder Gesamtrechtsnachfolger - der Vertragsparteien über. Beide Vertragspartner verpflichten sich überdies, im Falle einer Veräußerung, Vermietung oder Verpachtung der vertragsgegenständlichen Liegenschaft bzw. Liegenschaftsanteile, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den künftigen Erwerber, Mieter oder Pächter zu überbinden.

Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag können nur schriftlich vorgenommen werden. Die Vertragsparteien erklären ausdrücklich, dass keine mündlichen Nebenabreden getroffen wurden.

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt, der in den Händen des Nutzungsberechtigens verbleibt. Der Grundstückseigentümer erhält eine Vertragsabschrift.

Weitensfeld, am 26.10.2019

Klagenfurt, am .....

Für die Marktgemeinde Weitensfeld  
im Gurktal als Grundstückseigentümer:

.....

(BGM (DI(FH) Franz Sabitzer)

.....

Nutzungsberechtigter

(Gerald Miklin, Stellv. Vorstandsvorsitzender)

.....

(2. Vizebgm. Barnabas Stromberger)

.....

(GV Peter Frießer)

Nach eingehender Beratung wird vom Gemeinderat, gemäß Antrag des Gemeindevorstandes der einstimmige Beschluss gefasst, dem vom Bürgermeister zur Kenntnis gebrachten Gestattungsvertrag zwischen dem Institut für Technologie und alternative Mobilität (IAM), Bahnhofplatz 5, 9020 Klagenfurt/WS und der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal, abzuschließen.

### **Punkt 6 der Tagesordnung:**

**Abschluss einer Annahme- und Verpflichtungserklärung im Rahmen der Richtlinien „Privatinvestitionen zur Ortskernstärkung – PZO zwischen der Bäckerei Stocklauser GmbH und der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal.**

Der Herr Bürgermeister informiert, dass die Firma Bäckerei Stocklauser GmbH im Zuge der Förderinitiative Privatinvestitionen zur Ortskernstärkung – PZO des Landes Kärnten einen Antrag zur Förderung des Projektes „Revitalisierung des Objektes „Bäckerei Stocklauser GmbH“ gestellt hat. Da die Abwicklung der Förderung mit BZ-Mittel des Landes nur über die Gemeinde erfolgen kann, muss zwischen der Bäckerei Stocklauser GmbH und der Marktgemeinde eine Annahme- und Verpflichtungserklärung abgeschlossen werden. Der Vorsitzende bringt nachfolgende Erklärung zur Kenntnis und schlägt vor, diese gemäß Antrag des Gemeindevorstandes, abzuschließen:

**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**  
Abt. 10 – Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum  
Unterabteilung Orts- und Regionalentwicklung

LAND  KÄRNTEN

Zahl: 10-ORE-10/

## **ORTSKERNSTÄRKUNG** im Rahmen der Ortsentwicklung in Kärnten

**Projekttitle:**

Revitalisierung des Objektes “Bäckerei Stocklauser GmbH”

**Annahme- und Verpflichtungserklärung**  
im Rahmen der Richtlinien  
“Privatinvestitionen zur Ortskernstärkung – PZO”  
des Landes Kärnten

**abgeschlossen zwischen der Gemeinde**

Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal  
Oberer Platz 9  
9344 Weitensfeld

**in der Folge kurz „FÖRDERUNGSGEBERIN“ genannt**

**UND**

Bäckerei Stocklauser GmbH  
Marktstraße 12  
9344 Weitensfeld

**in der Folge kurz „FÖRDERUNGSWERBER“ genannt**

## **1. Gegenstand der Annahme- und Verpflichtungserklärung:**

- 1.1 Gegenstand dieser Erklärung ist die Förderung der nachstehend umschriebenen Maßnahme unter den nachstehend umschriebenen Voraussetzungen:

Revitalisierung und Verschönerung der Außenfassade des Geschäftsgebäudes der Firma Bäckerei Stocklauser GmbH.

Errichtung einer Terrasse

Installierung eines überdachten und öffentlich zugänglichen DEFI 's.

Installierung einer E-Fahrradtankstelle für 4 E-Fahrräder, welche dann ausgeliehen werden können.

Errichtung eines Fahrradständers aus Lärchenholz für e-bikes bzw. 8 Fahrräder

Errichtung eines Kinderspielplatzes aus Lärchenholz

## **2. Höhe der Förderung für Privatinvestitionen zur Ortskernstärkung PZO:**

- 2.1 Die gewährte Förderung für die unter Punkt 1 beschriebene Maßnahme beträgt  
€ 10.802,00
- 2.2 Sollten die förderfähigen Projektkosten gegenüber dem Förderantrag unterschritten werden, reduziert sich proportional die PZO-Förderung.

## **3. Finanzierungsplan:**

- 3.1 Der Förderungswerber bestätigt die Aufbringung der nachstehend im Finanzierungsplan dargestellten Geldmittel:



#### 4. Europarecht: (Anmerkung: bei einer Förderung an Unternehmen)

Die Parteien halten fest, dass es sich bei der gegenständlichen Maßnahme um eine sogenannte De-minimis-Beihilfe handelt, welche der Förderungswerberin rechtskonform auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, Amtsblatt L 352/1 vom 24.12.2013, gewährt wurde. Die Förderungsgeberin hat der Förderungswerberin vor Abschluss der gegenständlichen Vereinbarung schriftlich die voraussichtliche Höhe der Beihilfe mitgeteilt und unter Verweis auf vorhin genannte Verordnung darauf hingewiesen, dass es sich um eine De-minimis-Beihilfe handelt. Die Förderungswerberin hat in der Folge die als Anlage ./I einen integrierenden Bestandteil der gegenständlichen Vereinbarung bildende Erklärung abgegeben.

*Anmerkung: Nach der De-minimis-Verordnung hat der Förderungsgeber dem Unternehmen schriftlich die voraussichtliche Höhe der Beihilfe (ausgedrückt als Bruttosubventionsäquivalent) mitzuteilen und es ausdrücklich unter Verweis auf die De-minimis-Verordnung mit Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Union darauf hinzuweisen, dass es sich um eine De-minimis-Beihilfe handelt. Der Mitgliedsstaat (also der Förderungsgeber) darf die Beihilfe erst gewähren, nachdem er vom betreffenden Unternehmen eine Erklärung in schriftlicher oder elektronischer Form erhalten hat, in der dieses alle anderen ihm in den beiden vorangegangenen Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr gewährten De-minimis-Beihilfen angibt, für die die vorliegende oder eine anderen De-minimis-Verordnung gelten.*

→ **siehe Erklärung im Anhang**

4.1 Die Rückforderung von Beihilfen, die dem EU-Recht widersprechen, richtet sich nach 7.2.

4.2 Die Förderungswerberin nimmt zur Kenntnis, dass die Übereinstimmung der Förderung mit dem einschlägigen EU-Beihilfenrecht die Grundlage und Voraussetzung für die Auszahlung der Förderung ist und daher die diesbezügliche Beihilfenrechtskonformität der Förderung als Grundvoraussetzung für die Auszahlung ihr ausschließliches unternehmerisches Risiko bildet. Sie hat sich daher nötigenfalls aus Eigenem darüber zu informieren und ist sich dessen bewusst, dass im Falle einer fehlenden Beihilfenrechtskonformität der Maßnahme die Förderung zurückzuzahlen ist.

Sollten daher entgegen den rechtlichen Annahmen gemäß Punkt 4.1. die Förderungsmaßnahme als beihilfenrechtswidrig qualifiziert werden und die Verpflichtung zur Zurück-zahlung der Förderung bestehen, so erwächst der Förderungswerberin aus dem Umstand der Rückzahlungsverpflichtung kein wie auch immer gearteter Schadenersatz oder sonstiger Anspruch gegen die Förderungsgeberin.

## **5. Durchführung:**

- 5.1 Das fachliche Genehmigungsverfahren für die Zuerkennung der PZO-Fördermittel durch die in der Abteilung 10 - Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum, UA Orts- und Regionalentwicklung, angesiedelte Förderstelle, wird erst nach Vorlage gegenständlicher Annahme- und Verpflichtungserklärung eingeleitet.
- 5.2 Bei allfälligen Änderungen der dem Vertrag zu Grunde liegenden Maßnahme ist vor Durchführung der Maßnahme die schriftliche Zustimmung der Förderungsgeberin und der Förderstelle einzuholen. Die im Förderungsvertrag festgelegten Termine sind strikt einzuhalten.
- 5.3 Die Förderungsgeberin behält sich vor, allfällige technische und wirtschaftliche Überprüfungen der Maßnahme auch nach Fertigstellung entweder selbst durchzuführen oder sich zur Durchführung Dritter zu bedienen. Der Förderungswerber hat daher über Aufforderung Organen der Förderungsgeberin den Zugang zur Anlage zu gestatten, erforderliche Auskünfte zu erteilen sowie die Einsichtnahme in zugehörige Unterlagen zu ermöglichen. Im Falle einer Überprüfung der Maßnahme wird die Förderungswerberin nach entsprechender Abstimmung mit der Förderungsgeberin, die für die Überprüfung notwendige Einsicht in Anlagen und Unterlagen gestatten und die notwendigen Auskünfte erteilen.
- 5.4 Zum Nachweis der Maßnahme und der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel sind gesonderte auf die Gesamtkosten der Maßnahme bezogene Aufzeichnungen zu führen und samt den dazugehörigen Abrechnungsbelegen sieben Jahre entweder im Original oder in beglaubigter Abschrift auf allgemein üblichen Datenträgern sicher und geordnet aufzubewahren.

5.5 Der Förderungswerber verpflichtet sich, der Förderungsgeberin unverzüglich alle Ereignisse mitzuteilen, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder der vereinbarten Bedingungen erfordern würden.

- 5.6 Der Förderungswerber leistet Gewähr dafür, dass er die für die Durchführung
- der Leistung erforderlichen Befähigungen besitzt. Handelt es sich um eine
  - juristische Person gilt dies entsprechend für deren Organe.

## 6. Auszahlung

- 6.1 Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt - nach Verfügbarkeit - auf Grundlage der vom Förderungswerber der Förderungsgeberin vorzulegenden an-erkannten und bezahlten Originalrechnungen bzw. tatsächlich geleisteten Zahlungen. Die Rechnungen inklusive der Zahlungsnachweise (Tele-banking/Kontoauszug und Journal) sowie sämtliche sonstige Unterlagen zum Nachweis der förderfähigen Ausgaben sind im Original (Papierform) vorzulegen.
- 6.2 Von sämtlichen Projektunterlagen - inklusive Zahlungsnachweise (Tele-banking/Kontoauszug und Journal) - ist ein SCAN durchzuführen und an nachstehende E-Mail-Adresse zu übermitteln: [gerlinde.petzold@ktn.gv.at](mailto:gerlinde.petzold@ktn.gv.at)
- 6.3 Im Rahmen der geförderten Maßnahme können nur jene Originalrechnungen bzw. tatsächlich geleistete Zahlungen für Leistungen anerkannt werden, die nach dem im Fördervertrag vereinbarten Termin für den Beginn der Durchführung der Maßnahme in Angriff genommen worden sind.
- 6.4 Zur Abrechnung sind folgende Unterlagen vorzulegen:
- a) detaillierte Auflistung der Kosten;
  - b) anerkannte und bezahlte Originalrechnungen, Zahlungsbelege, dazugehörige Kontoauszüge sowie sonstige notwendige bzw. geeignete Nachweise (z.B. für die Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen).

## **7. Einstellung und Rückerstattung:**

7.1 Über Aufforderung der Förderungsgeberin hat der Förderungswerber innerhalb von vier Wochen die gewährten Förderungsmittel gänzlich oder teilweise, bei Verzinsung vom Tag der Auszahlung mit 4 vH über dem Basiszinssatz, zurück zu erstatten, wenn

- a) Fördermittel trotz Nichteintritts einer vereinbarten Bedingung ausbezahlt worden sind;
- b) die Förderungsgeberin oder deren Beauftragte über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig informiert worden sind;
- c) die geförderte Maßnahme nicht, nicht vereinbarungsgemäß oder nicht rechtzeitig durchgeführt worden ist;
- d) die Fördermittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
- e) sonstige Förderungsvoraussetzungen nicht, nicht vereinbarungsgemäß oder (trotz schriftlicher, qualifizierter Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist) nicht rechtzeitig erfüllt worden sind;
- f) die Voraussetzungen für die Gewährung der Fördermittel nachträglich, wenn auch nur teilweise, entfallen sind;
- g) über das Vermögen des Förderungswerbers vor Beendigung der Durchführung der Maßnahme oder vor Erfüllung sämtlicher Förderungsvoraussetzungen ein Insolvenzverfahren eröffnet bzw. die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen worden ist;
- h) der Betrieb des Förderungswerbers vor Erfüllung sämtlicher Förderungsvoraussetzungen dauernd eingestellt worden ist;
- i) vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht beigebracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgen enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist;
- j) vom Förderungswerber Überprüfungen be- oder verhindert worden sind;

- k) der Förderungswerber Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Maßnahme verzögern oder unmöglich machen oder eine Änderung der Förderungsbedingungen im Sinn von Punkt 5.6 erforderlich machen würden, nicht rechtzeitig mitgeteilt hat;
- l) der Förderungsgeber gegen die Verpflichtungen aus Punkt 8. (Rechtsnachfolge) verstößt;
- m) die Richtigkeit der Endabrechnung innerhalb der 7-jährigen Aufbewahrungsfrist nicht mehr überprüfbar ist, es sei denn, dass die Unterlagen aus Gründen, die nicht der Sphäre des Förderungswerbers zuzuordnen oder auf Grund höherer Gewalt (z.B. Naturkatastrophen oder Brand) verloren gegangen sind;
- n) wenn Fördermittel aus welchen Gründen auch immer nicht verbraucht worden sind;
- o) dies aus gemeinschaftsrechtlichen Gründen geboten ist, insbesondere weil die Förderung gegen das EU-Beihilfeverbot verstößt. Das gilt nicht nur, wenn einer Förderung die Genehmigung der Kommission versagt wird oder sie nicht einem genehmigten Förderprogramm entspricht, sondern auch dann, wenn eine Förderung entgegen der Notifizierungspflicht gemäß Art 108 Abs 3 AEUV zugesagt oder gewährt worden ist oder
- p) Fördermittel aus welchen Gründen auch immer nicht verbraucht worden sind.

7.2 Tritt einer der oben (7.1.) angeführten Sachverhalte ein, so erlischt gleichzeitig die Zusicherung hinsichtlich der noch nicht ausbezahlten Förderung.

7.3 Von einer Einstellung und Rückerstattung der Fördermittel kann trotz Insolvenzverfahren in den Fällen der Vorlage eines Sanierungsplanes oder einer Veräußerung abgesehen werden, wenn der Sanierungsplan von den Gläubigern angenommen und vom Gericht bestätigt wird und trotz Annahme und Bestätigung des Sanierungsplanes bzw. der Veräußerung die Erreichung des Förderungszieles nicht gefährdet scheint. Auf die Anmeldung einer Forderung im Insolvenzverfahren darf von der Förderungsgeberin nicht verzichtet werden.

## **8. Rechtsnachfolge:**

Überträgt der Förderungswerber das geförderte Unternehmen/Objekt/den geförderten Betrieb vor vollständiger Verwirklichung des vereinbarten Förderzwecks/der vereinbarten Maßnahme an einen Dritten im Wege der Einzelrechtsnachfolge, worunter auch die Verpachtung oder Vermietung fällt, so hat er vertraglich sicherzustellen, dass der Einzelrechtsnachfolger die Verpflichtungen dieses Fördervertrages übernimmt und dies der Förderungsgeberin durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Für allfällige Rückforderungsansprüche bleibt der Überträger der Förderungsgeberin als Gesamtschuldner verpflichtet.

- *Variante:* Die Übertragung des geförderten Unternehmens/Objekts/des geförderten Betriebs im Wege der Einzelrechtsnachfolge unter Lebenden (einschließlich der Verpachtung oder Vermietung) vor vollständiger Verwirklichung des vereinbarten Förderzwecks/der vereinbarten Maßnahme an einen Dritten ist an die Zustimmung der Förderungsgeberin gebunden.

## **9. Abtretung, Anweisung oder Verpfändung:**

Der Förderungswerber verpflichtet sich, weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise über die gewährte Förderung zu verfügen.

## **10. Haftungsausschluss:**

Eine Haftung der Förderungsgeberin wegen allfälliger Verletzungen dieses Vertrages und für vor dem Vertragsabschluss getätigte Äußerungen oder Zusicherungen wird auf grobes Verschulden beschränkt.

## **11. Datenschutz:**

Der Förderungswerber erklärt seine ausdrückliche Zustimmung gemäß Datenschutzgesetz 2000 – DSG, dass alle im Ansuchen um Gewährung von Fördermitteln enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden, personenbezogenen und automationsunterstützt verarbeiteten Daten

- a) den zuständigen Landesstellen, dem Landesrechnungshof, dem Rechnungshof der Republik Österreich und den Organen der EU für Kontrollzwecke übermittelt werden dürfen und
- b) Dritten zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte (z.B. Evaluierungen) über die Auswirkungen der Förderung – unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen – überlassen werden dürfen.

#### 12. Rechtswahl und Gerichtsstand:

Dieser Vertrag unterliegt Österreichischem Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechtes und der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand aus allen sich aus dem gegenständlichen Vertrag und der Gewährung der Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten, beinhaltend auch Rechtsstreitigkeiten über die Gültigkeit bzw. das rechtmäßige Zustandekommen des gegenständlichen Vertrages, ist das jeweils sachlich zuständige Gericht für den Bezirk.

#### 13. Allgemeine Bestimmungen:

13.1 Diese Annahme- und Verpflichtungserklärung wird in **zwei** Gleichschriften ausgefertigt, wovon je eine Gleichschrift der Förderungswerber und die Förderungsgeberin erhalten.

13.2 Abänderungen und Ergänzungen dieser Erklärung bedürfen der Schriftform.

Weitensfeld, am 22.08.2019

Nach längerer Beratung wird vom Gemeinderat, gemäß dem Antrag des Gemeindevorstandes, der einstimmige Beschluss gefasst, die Annahme- und Verpflichtungserklärung zwischen der Bäckerei Stocklauser GmbH und unserer Marktgemeinde abzuschließen.

**Punkt 7 der Tagesordnung:  
Personalangelegenheiten**

Tagesordnungspunkt nicht öffentlich

Nach Beendigung der Tagesordnung werden noch folgende Themen besprochen:

keine

-----

Keine weiteren Wortmeldungen.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung und dankt für die Mitarbeit.

Ende der Sitzung: 19.00 Uhr

Der Schriftführer:



Mitglieder des  
Gemeinderates:

Der Bürgermeister:

